

Richtlinie zum City-Konjunkturprogramm der Stadt Hanau

§ 1

Inhalt des City-Konjunkturprogramms

- (1) Das City- Konjunkturprogramm der Stadt Hanau fördert die gestalterische Aufwertung des öffentlich wahrnehmbaren Raums durch Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie. Es besteht aus dem Verfügungsfonds und dem Anreizprogramm.
- (2) Zuwendungen aus dem City-Konjunkturprogramm werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Es besteht kein Anspruch auf Zuwendungen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt innerhalb der Grenzen des Fördergebietes der aktiven Kernbereiche Hanau. (Anlage 1)

§ 3

Informationen zum City-Konjunkturprogramm

Informationen und Beratungsleistungen zum City-Konjunkturprogramm erfolgen durch das Projektbüro, das aus Beschäftigten der Stadt Hanau, der Bauprojekt Hanau GmbH und der NH | ProjektStadt besteht. Weitere Informationsmaterialien können im Internet unter www.ckp-hanau.de eingeholt werden.

Förderanträge werden durch das Projektbüro geprüft.

Bei Inanspruchnahme des City-Konjunkturprogramms müssen

- alle maßnahmenbezogenen Schritte des Antragstellers mit den Mitarbeitern des Projektbüros abgestimmt werden.
- alle Anträge auf Förderung gestellt werden.
- alle Termine und Auftragsvergaben des Antragstellers von kostenpflichtigen Beratungsleistungen und Bauleistungen mit den Beschäftigten des Projektbüros abgestimmt und koordiniert werden.
- alle maßnahmenbezogenen Schritte des Antragstellers durch die Beschäftigten des Projektbüros dokumentiert und archiviert werden.

§ 4

Förderungsfähige Maßnahmen

- (1) Der Verfügungsfonds fördert Maßnahmen und Investitionen lokaler Interessensgemeinschaften und Initiativen, die im öffentlichen Raum wahrnehmbar sind. Darunter können fallen
- Öffentlichkeitsarbeit, wie Stadtteilzeitungen im Sinne investitionsvorbereitender Maßnahmen oder einheitliche Beschilderungen für Sehenswürdigkeiten und öffentliche Einrichtungen.
 - Vorbereitende oder konzeptionelle Arbeiten, wie Begrünungs- oder Beleuchtungskonzepte, die in der Folge gemeinsam umgesetzt werden sollen.
 - Ordnungsmaßnahmen, wie die Schaffung von Grünflächen oder Pflanzungen.
 - Maßnahmen zur Verbesserung der verkehrlichen Erschließung, wie die Herstellung neuer Wegeverbindungen oder Änderung bestehender Wegeverbindungen.
 - Gestaltungsmaßnahmen, wie die Möblierung oder Aufwertung von Plätzen.

Die Auflistung dient der beispielhaften Darstellung möglicher Maßnahmen und ist nicht als abschließend zu betrachten.

- (2) Das Anreizprogramm fördert Maßnahmen und Investitionen von Gewerbetreibenden und Immobilienbesitzern, die im öffentlichen Raum wahrnehmbar sind. Diese sind
- vorbereitende Planungs- und Beratungsleistungen, wie Konzepte, Umsetzungsplanungen, Entwürfe, Ausführungs- und Lagepläne
 - Gestaltungsmaßnahmen, wie
 - Arbeiten an der Fassade, wie Erneuerungsarbeiten oder Arbeiten für eine energetische Sanierung.
 - Arbeiten, die für Immobilien einen barrierefreien Zugang vorsehen, bspw. die Installation von Rampen, automatische Schiebetüren u.a.
 - Arbeiten, die die Außenwirksamkeit kundenfreundlicher wirken lassen.
 - Arbeiten, die den Zugangsbereich einer Immobilie aufwerten.
 - Dacharbeiten, sofern diese den öffentlich wahrnehmbaren Raum mit gestalten.
 - Arbeiten an Werbeanlagen, sofern diese eine untergeordnete Maßnahme einer umfassenden Fassadensanierung sind und dem Gestaltungsleitbild entsprechen.

Die Maßnahmen haben den Vorgaben aus dem sich derzeit noch in Erstellung befindlichem Fassadengestaltungsleitbild der Stadt Hanau zu entsprechen. Bis zur Verabschiedung durch die Stadt befindet der Magistrat über die Angemessenheit der Maßnahme auf Grundlage der Empfehlung des CKP-Ausschuss.

Die Auflistung dient der beispielhaften Darstellung möglicher Maßnahmen und ist nicht als abschließend zu betrachten.

Die Förderung erfolgt bevorzugt für Immobilien mit erkennbarem Nachholbedarf und für leerstehende Immobilien.

§ 5

Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen

- (1) Vor Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welches Instrument des City-Konjunkturprogramms in Frage kommt. Das Instrument für die Zuwendung ist bei der Bewilligung festzulegen.
- (2) Die Zuwendung wird nur solchen Antragstellern gewährt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss der Antragsteller auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten.
- (3) Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind.
- (4) Die beantragte Maßnahme muss innerhalb 6 Monate nach Förderzusage begonnen werden.
- (5) Eine Kumulation der Fördermittel mit anderen Städtebauförderprogrammen oder mit EFRE Fördermitteln ist nicht möglich.
- (6) Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die vom Projektbüro geforderten Antragsunterlagen entsprechend eingereicht werden.

§ 6

Besondere Bewilligungsvoraussetzungen

- (1) Verfügungsfonds

Der Antragsteller hat mindestens 50 % der Kosten für die bewilligte Maßnahme selbst zu tragen. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die den Anforderungen der RILISE entsprechen und mit ihr übereinstimmen, s. Anlage 2.

(2) Anreizprogramm

Der Zuwendungsempfänger muss mindestens 60 % der Kosten für die bewilligte Maßnahme selbst tragen.

§ 7

Finanzierungsarten und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt. Die jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel sind begrenzt.
- (2) Der Verfügungsfonds fördert Maßnahmen und Investitionen lokaler Interessensgemeinschaften und Initiativen, die im öffentlichen Raum wahrnehmbar sind. Maßnahmen werden maximal mit 50% aus Städtebaufördermitteln bezuschusst. Der Eigenanteil der Interessensgemeinschaft oder Initiative muss mindestens 50% betragen.
- (3) Das Anreizprogramm kann je Immobilie Maßnahmen mit bis zu 40 % der förderfähigen Kosten mit einer Obergrenze von 40.000 € brutto bezuschussen.

§ 8

Antragsverfahren

- (1) Für die Bewilligung der Förderung bedarf es eines vollständigen, schriftlichen Förderantrages.
Das Antragsformular kann elektronisch aus dem Internet heruntergeladen oder im Projektbüro abgeholt werden.
- (2) Der Ausschuss des City-Konjunkturprogramms (CKP-Ausschuss) bewertet die eingegangenen Anträge auf Förderfähigkeit und spricht eine schriftliche Empfehlung an den Magistrat der Stadt Hanau aus. Der CKP-Ausschuss tritt vierteljährlich zusammen.
- (3) Der CKP-Ausschuss besteht aus Vertretern folgender Organisationen:
 - Architekten- und Ingenieurverein e.V.
 - Deutsche Gesellschaft für Innenentwicklung mbH
 - Hanauer Anzeiger GmbH & Co.
 - Hanau Marketing e. V.
 - Hanau Marketing GmbH
 - Haus und Grund Hanau e.V.

- Frankfurter Volksbank eG
- Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern, Berufsständische Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Kreishandwerkerschaft, Berufsständische Körperschaft des öffentlichen Rechts
- NH | ProjektStadt
- Sparkasse Hanau, Anstalt des öffentlichen Rechts
- Steuerberaterverband Hessen e.V., Bezirksgruppe Main-Kinzig
- Unternehmerverband Hessischer Einzelhandel Mitte-Süd e.V.
- Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e.V.
- Stadt Hanau

§ 9 Bewilligung

- (1) Der Magistrat der Stadt Hanau entscheidet über die Bewilligung.
- (2) Die Zuwendung wird durch schriftliche Förderzusage durch die Stadt Hanau bestätigt.

Die schriftliche Förderzusage muss enthalten:
die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung sowie gewähltes Instrument des City-Konjunkturprogramms, den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben, den Bewilligungszeitraum, Bedingungen und Auflagen für die Verwendung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung.

§ 10 Verwendungsnachweis/Auszahlung der Zuwendung

- (1) Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger einen vollständigen Verwendungsnachweis und die originalen Rechnungen dem Projektbüro vorzulegen.
- (2) Die Rechnungen sind vom Förderempfänger so aufzubereiten, dass der geförderte Anteil erkenn- und prüfbar ist.
- (3) Das Projektbüro hat nach Eingang des Verwendungsnachweises zu prüfen, ob die eingereichten Unterlagen den Anforderungen entsprechen, die Förderung zweckentsprechend verwendet wurde und der mit der Förderung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist. Hierbei ist die Stadtplanung der Stadt Hanau hinzu

zu ziehen. Dabei soll auch die Ergebnisprüfung erfolgen und das Ergebnis in einem schriftlichen Vermerk festgehalten werden.

- (4) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Stadt Hanau.
- (5) Das Revisionsamt hat ein jederzeitiges Prüfungsrecht.

§ 11

Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

- (1) Die Bewilligung wird widerrufen und die Zuwendung ist zurück zu zahlen, wenn
 - der Zuwendungsempfänger zu Unrecht, auch durch unzutreffende Angaben die Förderung erlangt hat.
 - die Förderung nicht für den vorgegebenen Zweck verwendet wird.
 - der für die Bewilligung der Förderung maßgebende Verwendungszweck entfällt oder ohne Zustimmung der bewilligenden Stelle geändert wird.
 - der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß führt und vorlegt.
 - die sonstigen mit der Bewilligung verbundenen Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird.
- (2) Die Zuwendung wird anteilig zurückgefordert, wenn sich die angegebenen und als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben ermäßigt haben.

§ 12

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 22.08.2011 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31.12.2015.